

Hausordnung für das Gerichtszentrum Nienburg

A. Geltungsbereich der Hausordnung, Allgemeines

Das Gebäude Berliner Ring 98 dient der Aufgabenerfüllung des Amts- und des Arbeitsgerichts Nienburg. Diese Hausordnung gilt in sämtlichen Gebäudeteilen einschließlich der jeweils zu ihnen gehörenden Freiflächen.

Inhaber des Hausrechtes sind die Behördenleitungen des Amts- und Arbeitsgerichts Nienburg für den ihnen jeweils zugewiesenen Bereich des Gerichtszentrums. Eine behördeninterne - auch mündliche - Delegation der Hausrechtsausübung ist zulässig. Sitzungspolizeiliche Anordnungen der Richter/innen und Rechtspfleger/innen des Amts- und Arbeitsgerichts Nienburg bleiben von dieser Hausordnung unberührt.

Die Bediensteten des Amts- und Arbeitsgerichts Nienburg haben sich regelmäßig über das geltende Sicherheitskonzept, über das Verhalten in Notfällen (Feuermerkplan, -alarmblatt etc.) und die ordnungsgemäße Bedienung der Einbruchmeldeanlage zu informieren. Feuermerkplan und -alarmblatt hat jede(r) Mitarbeiter/in des Amts- und des Arbeitsgerichts Nienburg deutlich sichtbar im jeweiligen Dienstzimmer auszuhängen.

B. Zutritt zu den Justizgebäuden

1. Publikum ist der Zutritt zu dem Gebäude ausschließlich durch den Haupteingang (Straßenseite Berliner Ring) gestattet. Auf Verlangen der Mitarbeiter/innen des Amts bzw. Arbeitsgerichts, insbesondere der Wachtmeisterei haben alle Personen den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben. Gehbehindertes Publikum (Rollstuhl / Rollator) nutzt den Seiteneingang mit Rampe (südliche Giebelseite Ri. Hannoversche Straße) und meldet sich im Bedarfsfall per Klingel am Haus.
2. Sprechzeiten des Amts- und Arbeitsgerichts Nienburg sind montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung.
3. Die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes werden hiermit ermächtigt, im Eingangsbereich und an weiteren Standorten innerhalb der Dienststelle Eingangskontrollen durchzuführen.
 - a) Die Ermächtigung umfasst sowohl die der Dienststelle zugeordneten Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister und Justizangestellte im Wachtmeisterdienst als auch die weiter zur Durchführung der Einlasskontrolle berufenen Personen (z. B. Einsatzteam Niedersachsen, Regionales Sicherheitsteam, Unterstützungskräfte).

- b) Die Kontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebäude. Sie sollen in Vereinbarkeit mit dem sonstigen Dienstbetrieb und in Abstimmung mit der Verwaltung der Dienststelle erfolgen, die den Zeitraum und Umfang der Maßnahmen festlegt.
 - c) Im Zuge der Eingangskontrollen sind die ermächtigten Personen zu allen gemäß §§ 12 ff. Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vorgesehenen Maßnahmen berechtigt, insbesondere können sie
 - a) körperliche Durchsuchungen vornehmen,
 - b) notwendig erscheinende Hilfsmittel wie Gepäckscanner, Metalldetektorrahmen oder Handsonden verwenden,
 - c) Identitätsfeststellungen vornehmen und
 - d) Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung zu stören, sicherstellen.
 - d) Grundsätzlich sind alle Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren. Dabei können die ermächtigten Personen anordnen, dass Mäntel, Jacken und Schuhe auszuziehen sind. Mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und andere Behältnisse sind ebenfalls zu leeren. Dabei soll der Inhalt vorgezeigt und geprüft werden.
 - e) Von der Kontrolle werden ausgenommen: Angehörige von Justizbehörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit gültigem Anwaltsausweis sowie Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeiter, Sachverständige und Dolmetscher, persönlich bekannte Personen, Bedienstete der Polizei mit Dienstausweis, Pressevertreter mit anerkanntem bundeseinheitlichen Presseausweis.
 - f) Ausgenommen von der Einbeziehung von Waffen sind die Dienstwaffen der Polizeikräfte der Länder und des Bundes.
4. Personen, die eine Durchsuchung oder Anordnung nach Ziffer II. ablehnen, kann der Zutritt durch die ermächtigten Personen – ohne Rücksprache mit der Gerichtsleitung – verweigert werden. Dies gilt auch, wenn die Personen Waffen, gefährliche Werkzeuge und Wurfgegenstände mit sich führen und diese während des Aufenthalts im Gebäude nicht zur Verwahrung geben.
5. Im Fall einer erheblichen Störung dürfen die ermächtigten Personen - ohne Rücksprache mit der Gerichtsleitung – die Verursacher vom Grundstück verweisen und ihnen vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten, wenn mit einer Wiederholung der Störung zu rechnen ist.
6. Zur Durchsetzung des Hausrechts sind die ermächtigten Personen berechtigt, das Hausrecht an Dritte (z.B. hinzugerufene Polizeikräfte) weiterzugeben.
7. Im Falle der Verhinderung des Direktors wird dessen Vertreter/in, bei deren Verhinderung die Geschäftsleitung zur Entscheidung über die Durchsetzung der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen ermächtigt.

8. Der Direktor des Amtsgerichts kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen für das gesamte Justizgebäude einschränken; in dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind hierzu auch die Geschäftsleiterin und die Mitarbeiter/innen der Wachtmeisterei befugt.
9. Die Mitarbeiter/innen des Amts- und des Arbeitsgerichts Nienburg haben, sofern sie das Gebäude montags bis donnerstags nach 15.30 Uhr, freitags nach 12.00 Uhr oder an arbeitsfreien Tagen verlassen, die von ihnen genutzte Tür abzuschließen bzw. wieder zu verriegeln.
10. Falls sie das Gebäude an nicht arbeitsfreien Werktagen morgens vor 5.30 Uhr betreten oder abends nach 22.00 Uhr verlassen, haben sie die Einbruchmeldeanlage aus- bzw. einzuschalten. Entsprechendes gilt beim Betreten an arbeitsfreien Tagen (samstags, sonn- und feiertags)

C. Ordnung in den Justizgebäuden

1. Im Gebäude ist grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren. Zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann durch die Justizwachtmeister jederzeit eine Kontrolle von Personen und Sachen vorgenommen werden.
2. Die Justizwachtmeister haben im Übrigen alle zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
3. In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff.1. des Nds. Nichtraucherschutzgesetzes grundsätzlich verboten, so dass zum Rauchen die Raucherbereiche außerhalb des Gebäudes aufzusuchen sind.
4. Die Büroräume sind auch bei kurzfristiger Abwesenheit abzuschließen. Technikräume sind immer abgeschlossen zu halten.
5. Jede(r) Mitarbeiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Fenster ihres/seines Dienstzimmers nach Dienstschluss geschlossen sind. Die Wachtmeister sind dafür verantwortlich, dass nach Dienstschluss auch alle übrigen Fenster des Gebäudes geschlossen sind.
6. Besuchern des Gebäudes ist das Mitbringen von Waffen sowie gefährlicher Gegenstände jeglicher Art, (z.B. Messer aller Art, Schraubenzieher, Scheren, Werkzeug etc.), die stattdessen **unaufgefordert** den Bediensteten des Wachtmeisterdienstes beim Betreten des Gebäudes, mit Ausnahme zugelassener Dienstwaffen, auszuhändigen sind, nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde, ist

untersagt, ebenso das Mitbringen und jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken. Bei Verstößen sind die Wachtmeister/innen befugt, sich den BPA oder andere mitgeführte Ausweispapiere des Störers bzw. der Störerin zeigen zu lassen und diese(n) zur Datenspeicherung (s. D. 2. und 3.) zu fotografieren.

7. Die Kleidung oder sonstige Ausstattung der Besucher/innen muss eine jederzeitige Identifizierung der Person ermöglichen. Jedwede Gesichtsverhüllung, auch aus religiösen Gründen, ist daher im Gebäude nicht gestattet, es sei denn, sie erfolgt aus – ggf. vom Besucher nachzuweisenden – gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen.
8. Fotografieren, Filmen sowie Tonaufzeichnungen sind den Besuchern des Gebäudes untersagt. Sie haben Kameras, Tonaufnahmegeräte und ähnliche Geräte auf Verlangen abzugeben. Eine Benutzung im Gebäude ist ihnen nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Behördenleiters oder der Pressedezernentin gestattet.
9. Fundsachen sind in der Wachtmeisterei im Eingangsbereich des Gerichtszentrums abzugeben.
10. Offenes Feuer (z. B. das Anzünden von Kerzen, Teelichtern etc.) ist untersagt.
11. Private Elektrogeräte, die nicht unmittelbar dienstlichen Zwecken dienen (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke etc.) sind grundsätzlich nur noch in den nunmehr vorhandenen Teeküchen und Sozialräumen gestattet. Eine Ausnahme gilt lediglich für elektrische Adventsbeleuchtung, Radios und Ventilatoren. Die Inbetriebnahme dieser Geräte ist jedoch zuvor der Geschäftsleitung anzuzeigen, von ihr genehmigen und ggf. prüfen zu lassen. Brandschutzaspekte sind beim Betrieb dieser Geräte unbedingt zu beachten (ausreichender Abstand zu brennbaren Gegenständen, Unterbrechen der Stromversorgung bei Verlassen des Arbeitsplatzes etc.). Wer ein Radio im Gerichtsgebäude nutzt, ist für die ggf. notwendige GEZ-Anmeldung selbst verantwortlich.

D. Schlussbestimmungen

1. Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet der jeweilige Inhaber des Hausrechtes.
2. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, auf richterliche Weisung in einzelnen Verfahren oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtszentrum im Einzelfall können die Personalien einzelner Besucher/innen oder Störer/innen erfasst werden. Sie werden unverzüglich nach Zweckerfüllung, spätestens aber nach einem Jahr gelöscht, sofern die betr. Person keine weiteren Verstöße gegen die Hausordnung begeht.

Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, können außerdem durch den Inhaber des Hausrechts bzw. die von ihm hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter/innen des Amts- bzw. Arbeitsgerichts aus dem Gebäude gewiesen werden. In diesen Fällen kann auch ein generelles Hausverbot erteilt werden.

3. **Hinweise gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

<http://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de/startseite/informationen/datenschutz/erklaerung/>.

Auf Wunsch wird die Datenschutzerklärung per Post zugesandt.

4. Diese Hausordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Hausordnung vom 25. Oktober 2018.

Nienburg (Weser), den 22. Juni 2023

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts

Hartwig
Direktor des Arbeitsgerichts